

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.11.2002

Geschäftszahl

2001/10/0061

Rechtssatz

Als "kleinere" Uferverkleidung im Sinn von § 24 Abs 4 Z 5 Slbg NatSchG 1999 ist eine solche mit geringen und daher mit - in Ansehung einer dadurch möglichen Beeinträchtigung der naturschutzgesetzlich geschützten Rechtsgüter - nicht ins Gewicht fallenden Ausmaßen anzusehen; ob sie mit geringfügigem Zeit-, Arbeits- oder Finanzaufwand errichtet wurde, ist hingegen nicht entscheidend. (hier: Uferverbauungen von 60 m und 57 m Länge sind keine "kleineren" Verkleidungen des Ufers im Sinn des § 24 Abs 4 Z 5 Slbg NatSchG 1999).